

Hinweis: Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003.

Stand: September 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Auftraggeberin mit dem Auftragnehmer. Sie gelten für Kauf- und Werklieferverträge sowie Werk- und Dienstverträge, es sei denn, dass die Geltung der VOB/B vereinbart wurde.
- 1.2. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Zuschlags durch die Auftraggeberin gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung kann jederzeit unter <https://www.karlsruhe.dhbw.de/hochschule/aktuelles/ausschreibungen.html> abgerufen werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (Bieterfragen, zulässige Verhandlung) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben, wobei eine Textform nicht ausreichend ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1. Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung. Zusätzlich gilt immer folgendes:
 - Der Auftragnehmer hat aufgrund von zur Zeit der Leistung gültigen Schutzvorschriften in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg erforderliche Schutzvorrichtungen innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Er verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
 - Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und sonstige zur Nutzung der Leistungen erforderliche Unterlagen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
 - Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, die Leistung für die Lieferung transportsicher zu verpacken. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird die Obhutspflichten gemäß § 10 VOL/B beachten.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat das Personal der Auftraggeberin kostenlos in die Bedienung der gelieferten Ware bzw. des hergestellten Werkes einzuweisen, es sei denn, der Auftraggeberin verzichtet auf eine derartige Einweisung. Einzelheiten hierzu sind gesondert zu vereinbaren.
- 2.4. Als Vertragsbestandteile gelten – bei Unstimmigkeit in nachstehender Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich beigefügter Unterlagen
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - die Bestimmungen der Institutionen, die für den jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden müssen (VDE, BVB, RAL u.a.)
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL Teil B.

3. Ausführungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 3 VOL/B mit folgender Maßgabe:
Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeberin zu liefernder Unterlagen und Hilfsmittel kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

Unterlagen und Hilfsmittel meint insbesondere alle Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstigen Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien, die die Parteien sich jeweils zur Erfüllung des Auftrags überlassen. Die jeweiligen Unterlagen verbleiben im Eigentum desjenigen, aus dessen Sphäre sie stammen. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Beendigung des Auftrags auf Verlangen des Auftraggebers an diesen vollständig und kostenfrei zurückzugeben

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise, durch die sämtliche Leistungen

des Auftragnehmers insbesondere einschließlich Fracht, Verpackung, etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie sonstige Lasten frei benannter Bestimmungsort abgegolten sind.

- 4.2. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Der Auftragnehmer hat mit seinem Lieferanten und Nachunternehmern die Anwendbarkeit der VO PR 30/53 zu vereinbaren.

5. Änderung der Leistung

Hinsichtlich der Änderung der Leistung gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass Änderungen der Leistung durch den Auftragnehmer nur zulässig sind, wenn dadurch keine wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags vorgenommen werden. Preisanpassungen sind nur im Rahmen der Änderungen der Leistung gemäß dieser Vereinbarung zulässig. Daher sind insbesondere Preisanpassungen ausgeschlossen, die auf Unkenntnis des Auftragnehmers der Verhältnisse am benannten Bestimmungsort beruhen. Deshalb hat sich der Auftragnehmer als Bieter vor der Angebotsabgabe über Umfang und Art der geforderten Leistungen, besondere Verhältnisse an der Montagestelle, An- und Abfuhrbedingungen u.a. zu erkundigen.

6. Ausführung der Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 4 VOL/B.

Ergänzend gilt folgendes:

- 6.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 6.2. Der Auftragnehmer wird nur Arbeitnehmer zur Erbringung von Leistungen einsetzen, die bei ihm gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn während der Dauer der Auftragsausführung einhalten wird. Er wird die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der oben genannten Vorschriften herrühren, freistellen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Subunternehmer, freie Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstige Dritte (im Weiteren „Subunternehmer“) zu übertragen, die er sorgfältig auszuwählen hat. Der Auftragnehmer darf Leistungen aber nur an solche Subunternehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialangaben sowie dem Mindestlohn nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer dazu zu verpflichten, auf Verlangen die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitnehmerentendegesetzes und des Mindestlohns dem Auftraggeberin nachzuweisen.
- 6.4. Sollen wesentliche Teile der Lieferung/ (Dienst-)Leistung durch andere als den Auftragnehmer selbst erbracht werden, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin zuvor schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Subunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall im Verhältnis zum Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Außerdem hat er sicherzustellen, dass die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin auch im Verhältnis zum Subunternehmer gelten. Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Subunternehmer, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, sind dem Auftragnehmer zuzurechnen und entbinden diesen nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrag.
- 6.5. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeberin hat zuvor schriftlich eingewilligt. Auf Nr. 18 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen „Geheimhaltung“ ist besonders zu achten.
- 6.6. Die Auftraggeberin behält sich vor, Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu fordern.

7. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Einzelheiten zu Behinderung und Unterbrechung der Leistung des Auftragnehmers sind in § 5 der VOL/B geregelt.

8. Ausführungsfrist, Vertragsstrafe, Lieferung, Erfüllungsort

- 8.1. Die Ausführung der Leistung hat innerhalb eines Monats ab Auftragserteilung zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden Ausführungsfristen durch den Auftragnehmer schuldhaft überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann. Maximal beträgt die Vertragsstrafe je Überschreitungsfall 5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Summe aller Vertragsstrafen darf 5 % des Gesamtnettoauftragswerts nicht überschreiten. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.
- 8.2. Wenn die Leistung die Lieferung oder den Transport einer beweglichen Sache

- beinhaltet und der Versand über einen Paketdienstleister als Standardpaket erfolgt, ist diese am mitgeteilten Bestimmungsort abzuliefern, es sei denn, die Auftraggeberin hat einen anderen Ort mitgeteilt, zu dem der Gegenstand zu liefern oder zu transportieren ist. Bei dem konkreten Bestimmungsort kann es sich um verschiedene Räumlichkeiten wie z.B. Labore handeln oder Räumlichkeiten im Keller. Ein ausreichend großer Abzug ist nicht immer vorhanden. Der Auftraggeberin kann den konkreten Bestimmungsort auch nach Vertragsschluss mitteilen, soweit es sich um Räumlichkeiten derselben Dienststelle handelt. Wenn kein Bestimmungsort mitgeteilt wird, erfolgt die Lieferung an den Sitz der auftraggebenden Dienststelle.
- 8.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Leistung als Bringschuld zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf die Auftraggeberin über, sobald die Leistung durch den Auftragnehmer oder einen von ihm beauftragten Dienstleister am Bestimmungsort abgeliefert wurde oder der Paketdienstleister die Lieferung bei der die den Auftrag erteilenden Dienststelle abgegeben hat. Sofern es sich um eine abnahmefähige Leistung handelt, tritt der Gefahrenübergang nicht vor erfolgter Abnahme ein.
- 8.4. Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen frei Haus. Der Preis beinhaltet damit auch die Kosten für Verpackung und Versand oder Anlieferung auf sonstige Weise, etwaige Versicherungskosten, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgelder und sonstige Kosten. Etwaige Ein- und Ausfuhrzölle, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr fällig werden, trägt der Auftragnehmer. Diesem obliegt auch die Erledigung aller notwendigen Formalitäten, z.B. etwaiger Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten.
- 8.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen

9. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

Es gelten die Regelungen von § 7 VOL/B mit folgender Maßgabe: Abweichend von § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B kann die Schadensersatzpflicht darüber hinaus im Einzelfall nicht weiter begrenzt werden.

10. Abnahme

- 10.1. Abnahmefähige Leistungen, insbesondere Werk- oder Werklieferleistungen, sind abzunehmen, wenn die vertraglich geschuldete Leistung vollständig erbracht wurde und kein Mangel vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen unwesentlichen Mangel. Die Abnahme hat ausdrücklich zu erfolgen. Es obliegt dem Auftragnehmer, die Auftraggeberin zur Abnahme der Leistung aufzufordern, wenn er der Auffassung ist, dass die Leistung vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht wurde. Nicht abgenommene Lieferungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten abzuholen. Beide Seiten können eine förmliche Abnahme in Form einer schriftlichen Niederlegung verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 10.2. Auch nach einem erfolgten Probetrieb ist die Abnahme weiterhin notwendig.
- 10.3. Die betriebliche notwendige Nutzung der Leistung stellt ausdrücklich keine Abnahme dar, wenn die Auftraggeberin zuvor die Abnahme der Leistung abgelehnt hat.
- 10.4. Im Übrigen gilt § 13 VOL/B.

11. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 11.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Kauf- und Werklieferleistungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Auftraggeberin über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Es gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend wie durch die Vertragsbedingungen modifiziert.
- 11.2. Im Falle von Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang stets mit der Abnahme gemäß diesen Bedingungen.
- 11.3. Mit Gefahrübergang geht das unbeschränkte Eigentum an der jeweiligen Ware oder dem jeweiligen Werk auf den Auftraggeberin über.

12. Mängelansprüche und Verjährung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 VOL/B und diesen Bestimmungen, soweit im Einzelfall keine für die Auftraggeberin günstigere vertragliche Regelung vereinbart ist.
- 12.2. Hinsichtlich etwaiger Sachmängel haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus diesen Bedingungen, der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend aus sonstigen Ausführungsunterlagen. Im Falle von Widersprüchen geht die Leistungsbeschreibung diesen Bedingungen sowie den sonstigen Plänen und Zeichnungen vor.
- 12.3. Hinsichtlich etwaiger Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung und Nutzung der gelieferten Ware Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei.
- 12.4. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, gelten Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB bzw. solche nach § 14 Nr. 3, Satz 3 VOL/B als unverzüglich erfolgt, wenn die Auftraggeberin dem Verkäufer offene Mängel innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach der Lieferung und bei verborgenen Fehlern innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung anzeigt. In Bezug auf vereinbarte Abnahmen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.5. Alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 12.6. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit im Einzelfall keine für die Auftraggeberin günstigere Regelung vereinbart ist.

13. Rechnung

- 13.1. Die Papierrechnung ist in einfacher Ausfertigung bei der Auftraggeberin einzureichen.
- 13.2. Für eine elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem

- anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A3278-16 aufweisen.
- 13.3. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.
- 13.4. Zulässigerweise aufgrund von Teillieferungen erstellte Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen und müssen die gelieferten und restlichen Mengen enthalten. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 13.5. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.

14. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 VOL/B.

15. Zahlung und Verzug

Zahlungen richten sich nach § 17 VOL/B. Zusätzlich gilt folgendes:

- 15.1. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, durch Überweisung. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der prüfbareren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung bzw. Abnahme. Prüffähig ist eine Rechnung, wenn dieser überprüfbare Unterlagen über die Lieferung bzw. den Leistungsgrund sowie die nach § 16 Nr. 2 VOL/B geschuldeten Stundenzettel beigefügt sind.
- 15.2. Eine Zahlung durch die Auftraggeberin setzt außerdem eine ordnungsgemäße Rechnungstellung entsprechend den steuerlichen Vorgaben voraus.
- 15.3. Rechnungen aus dem Gemeinschaftsgebiet der EU müssen den Rechnungsbetrag explizit als Nettobetrag (ohne Umsatzsteueranteil) ausweisen.
- 15.4. Die Auftraggeberin behält sich vor, unrichtig gestellte Rechnungen an den Auftragnehmer zurückzusenden bzw. zurückzuweisen. Der Auftragnehmer darf auf solche Rechnungen keine Mahnung erteilen. Er hat umgehend die zurückgesandte bzw. zurückgewiesene Rechnung durch eine korrekt gestellte Rechnung zu ersetzen, wobei eine etwaige Zahlungs- bzw. Skonto-Frist erst mit Zugang der neuen, korrekten Rechnung, erneut beginnt.
- 15.5. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von der Auftraggeberin vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftragnehmers eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Auftraggeberin nicht verantwortlich.
- 15.6. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.
- 15.7. Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten, insbesondere dann, wenn dies durch den Landesrechnungshof oder die Preisprüfungsbehörde festgestellt wurde.
- 15.8. Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- 15.9. Hinsichtlich des Verzugs der Auftraggeberin gilt § 9 VOL/B mit folgender Ergänzung: Die Kosten der den Verzug begründenden Erstmahnung kann der Auftragnehmer nicht ersetzt verlangen.

16. Sicherheitsleistung

Wird eine Sicherheitsleistung vereinbart, dient diese, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Absicherung sämtlicher Ansprüche der Auftraggeberin im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Ansprüche auf Schadensersatz, Mängelansprüche, Ansprüche auf Rückzahlung und Vertragserfüllung. Die Erbringung der Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft einer nicht in der EU zugelassenen Bank bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

17. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- 17.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeberin das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
- 17.2. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.
- 17.3. Im Übrigen ist die Auftraggeberin unter Beachtung ihrer Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.

18. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und wissenschaftlichen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und grundsätzlich keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt geworden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

19. Urheberrecht

Für durch den Vertrag betroffene Urheberrechte, gewährleistet der Vertragspartner der Auftraggeberin die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Einräumung eines ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere:

- das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§17 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§§19-21 UrhG) einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a UrhG), insbesondere durch Internetangebote der Auftraggeberin.

20. Lösung des Vertrages durch die Auftraggeberin

Der Auftraggeberin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Fall des § 123 BGB nachträglich eintritt oder vor Vertragsschluss das Vorliegen eines Falles des § 123 BGB vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auftragnehmer verschwiegen wurde.
- ein Fall des § 124 BGB nachträglich eintritt oder vor Vertragsschluss das Vorliegen eines Falles des § 124 BGB vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auftragnehmer verschwiegen wurde.
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- der Auftragnehmer eine Pflicht zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen verletzt.
- wenn sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss an einer nach dem BGB unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat.
- die Voraussetzungen des § 133 BGB vorliegen.
- der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsausführung einen erheblichen, wiederholten oder vorsätzlichen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung begeht.
- ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers eine vorsätzliche Straftat zu Lasten der Auftraggeberin oder ihrer Bediensteten begeht.
- ein schuldhaftes Nichteinhalten einer Verpflichtung nach den §§ 3-7 LTMG durch den Auftragnehmer vorliegt.
- eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer vorliegt.

Unberührt bleibt das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22. Sprache

Alle verbindlichen Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher oder einer anderen vereinbarten Sprache abgefasst sein.

23. Streitigkeiten

23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf (CISG).

23.2 Wenn der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart (Mitte), soweit der Vertrag von einer Studienakademie oder dem CAS (Center für Advanced Studies) in Vertretung geschlossen wurde ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Studienakademie bzw. der Sitz des CAS (Heilbronn).